

Haushaltssatzung

der Stadt Porta Westfalica

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	87.834.962 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.479.060 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.535.142 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.588.120 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.513.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.689.790 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.100.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.210.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme für Investitionen Erforderlich ist, wird auf	2.100.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	825.000 EUR
--	-------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 590 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden. Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.